



## **ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**

### **1.1 Produktidentifikator**

Handelsname : Sikaflex®-298 FC

### **1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Produktverwendung : Dicht- und Klebstoff

### **1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

Name des Herstellerunternehmens : Sika Deutschland CH AG & Co KG  
Kornwestheimer Str. 103-107  
D-70439 Stuttgart  
Telefon : +49 711 8009 0  
E-Mailadresse der für SDB verantwortlichen Person : RPC@de.sika.com

### **1.4 Notrufnummer**

Emergency CONTACT (24-Hour-Number):  
GBK GmbH Global Regulatory Compliance +49(0)6132-84463

## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

### **2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

#### **Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)**

Sensibilisierung durch Einatmen, Kategorie 1 H334: Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition, Kategorie 2, Zentralnervensystem H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.

### **2.2 Kennzeichnungselemente**

#### **Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)**

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.



|                     |   |                                    |                                                                                                                    |
|---------------------|---|------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                     |   | H373                               | chen.<br>Kann die Organe (Zentralnervensystem) schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen. |
| Sicherheitshinweise | : | <b>Prävention:</b><br>P260<br>P284 | Nebel oder Dampf nicht einatmen.<br>Atemschutz tragen.                                                             |
|                     |   | <b>Reaktion:</b><br>P304 + P340    | BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.                           |
|                     |   | P342 + P311                        | Bei Symptomen der Atemwege:<br>GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.                                              |
|                     |   | <b>Entsorgung:</b><br>P501         | Inhalt/ Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen.                                               |

**Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:**

Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkan, iso-Alkan, zyklisch, aromatisch (2-25%)  
4,4'-Methyldiphenyldiisocyanat  
m-Tolyldiisocyanat

**Zusätzliche Kennzeichnung**

EUH211 Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

"Ab dem 24. August 2023 muss vor der industriellen oder gewerblichen Verwendung eine angemessene Schulung erfolgen".

**2.3 Sonstige Gefahren**

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.



### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

##### Inhaltsstoffe

| Chemische Bezeichnung                                                        | CAS-Nr.<br>EG-Nr.<br>Registrierungsnummer                                                                | Einstufung                                                                                                                                                                                                              | Konzentration<br>(% w/w) |
|------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkan, iso-Alkan, zyklisch, aromatisch (2-25%) | Nicht zugewiesen<br>919-446-0<br>265-185-4<br>01-2119458049-33-XXXX [corresponding group CAS 64742-82-1] | Flam. Liq. 3; H226<br>STOT SE 3; H336<br>(Zentralnervensystem)<br>STOT RE 1; H372<br>(Zentralnervensystem)<br>Asp. Tox. 1; H304<br>Aquatic Chronic 2;<br>H411<br>EUH066                                                 | >= 1 - < 2,5             |
| Reaktionsmasse aus Ethylbenzol und Xylol                                     | Nicht zugewiesen<br>905-588-0<br>01-2119488216-32-XXXX                                                   | Flam. Liq. 3; H226<br>Acute Tox. 4; H332<br>Acute Tox. 4; H312<br>Skin Irrit. 2; H315<br>Eye Irrit. 2; H319<br>STOT SE 3; H335<br>(Atmungssystem)<br>STOT RE 2; H373<br>Asp. Tox. 1; H304<br>Aquatic Chronic 3;<br>H412 | >= 1 - < 2,5             |
| Urea,N,N''-(methylenedi-4,1-phenylene)bis[N'-butyl-                          | 77703-56-1<br>416-600-4<br>01-0000016345-72-XXXX                                                         | Aquatic Chronic 4;<br>H413                                                                                                                                                                                              | >= 1 - < 2,5             |



|                                |                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                 |
|--------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 4,4'-Methyldiphenyldiisocyanat | 101-68-8<br>202-966-0<br>01-2119457014-47-XXXX   | <p>Acute Tox. 4; H332<br/>Skin Irrit. 2; H315<br/>Eye Irrit. 2; H319<br/>Resp. Sens. 1; H334<br/>Skin Sens. 1; H317<br/>Carc. 2; H351<br/>STOT SE 3; H335<br/>(Atmungssystem)<br/>STOT RE 2; H373</p> <hr/> <p>Spezifische Konzentrationsgrenzwerte<br/>Eye Irrit. 2; H319<br/>≥ 5 %<br/>STOT SE 3; H335<br/>≥ 5 %<br/>Skin Irrit. 2; H315<br/>≥ 5 %<br/>Resp. Sens. 1; H334<br/>≥ 0,1 %</p> <hr/> <p>Schätzwert Akuter Toxizität</p> <p>Akute inhalative Toxizität (Staub/Nebel):<br/>1,5 mg/l</p> | ≥ 0,1 - < 0,5   |
| m-Tolyldiisocyanat             | 26471-62-5<br>247-722-4<br>01-2119454791-34-XXXX | <p>Acute Tox. 1; H330<br/>Skin Irrit. 2; H315<br/>Eye Irrit. 2; H319<br/>Resp. Sens. 1; H334<br/>Skin Sens. 1; H317<br/>Carc. 2; H351<br/>STOT SE 3; H335<br/>(Atmungssystem)<br/>Aquatic Chronic 3; H412</p> <hr/> <p>Spezifische Konzentrationsgrenzwerte<br/>Resp. Sens. 1; H334<br/>≥ 0,1 %</p> <hr/> <p>Schätzwert Akuter Toxizität</p> <p>Akute inhalative Toxizität (Dampf): 0,107 mg/l</p>                                                                                                  | ≥ 0,025 - < 0,1 |



| Substanzen mit einem Arbeitsplatzexpositionsgrenzwert :                                                         |                                                  |  |                  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|--|------------------|
| Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser $\leq 10 \mu\text{m}$ ] | 13463-67-7<br>236-675-5<br>01-2119489379-17-XXXX |  | $\geq 1 - < 2,5$ |

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.  
Arzt konsultieren.  
Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.
- Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.  
Nach schwerwiegender Einwirkung Arzt hinzuziehen.
- Nach Hautkontakt : Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.  
Mit Seife und viel Wasser abwaschen.  
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
- Nach Augenkontakt : Kontaktlinsen entfernen.  
Auge weit geöffnet halten beim Spülen.  
Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.
- Nach Verschlucken : Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung herbeiführen.  
Mund mit Wasser ausspülen.  
Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen.  
Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome : Asthmatische Beschwerden  
Allergische Reaktionen  
Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.
- Risiken : sensibilisierende Wirkungen
- Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.  
Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Behandlung : Symptomatische Behandlung.



---

## **ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

### **5.1 Löschmittel**

Geeignete Löschmittel : Im Brandfall, zum Löschen Wasser/Sprühwasser/Wasserstrahl/Kohlendioxid/Sand/Schaum/al koholbeständigen Schaum/Löschpulver verwenden.

### **5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Gefährliche Verbrennungsprodukte : Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt

### **5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Information : Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

---

## **ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

### **6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Ungeschützten Personen den Zugang verwehren.

### **6.2 Umweltschutzmaßnahmen**

Umweltschutzmaßnahmen : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

### **6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Reinigungsverfahren : Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl).  
Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.

### **6.4 Verweis auf andere Abschnitte**

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

---

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

### **7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Hinweise zum sicheren Umgang : Ein Überschreiten der vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) vermeiden (siehe Abschnitt 8).  
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.



Personen, die an Hautsensibilisierungsproblemen, Asthma, Allergien, chronischen oder wiederholten Atemkrankheiten leiden, sollten bei keiner Verarbeitung eingesetzt werden, bei der dieses Gemisch gebraucht wird.  
Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.  
Die allg. Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

- Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.
- Hygienemaßnahmen : Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bei der Arbeit nicht rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Anforderungen an Lager-  
räume und Behälter : Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Aufbewahren gemäß den lokalen Vorschriften.
- Lagerklasse (TRGS 510) : 10
- Weitere Informationen zur  
Lagerbeständigkeit : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

- Bestimmte Verwendung(en) : Zur Reinigung dürfen keine aprotisch-polaren Lösemittel verwendet werden.  
Vor Gebrauch aktuelles Produktdatenblatt beachten.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

## 8.1 Zu überwachende Parameter

### Arbeitsplatzgrenzwerte

| Inhaltsstoffe                                                                                                                                  | CAS-Nr.          | Werttyp (Art der Exposition) | Zu überwachende Parameter *     | Grundlage * |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|------------------------------|---------------------------------|-------------|
| Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkan, iso-Alkan, zyklisch, aromatisch (2-25%)                                                                   | Nicht zugewiesen | AGW                          | 300 mg/m <sup>3</sup>           | DE TRGS 900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)                                                                                   |                  |                              |                                 |             |
| Weitere Information: Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff-Lösemittelgemische, Ausschuss für Gefahrstoffe, Siehe auch Nummer 2.9 der TRGS 900 |                  |                              |                                 |             |
| Reaktionsmasse aus Ethylbenzol und Xylol                                                                                                       | Nicht zugewiesen | TWA                          | 50 ppm<br>221 mg/m <sup>3</sup> | 2000/39/EC  |
| Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ                     |                  |                              |                                 |             |



|                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                |                                            |             |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|--------------------------------------------|-------------|
|                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | STEL                                           | 100 ppm<br>442 mg/m <sup>3</sup>           | 2000/39/EC  |
|                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | AGW                                            | 50 ppm<br>220 mg/m <sup>3</sup>            | DE TRGS 900 |
|                                                                                                  | Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                |                                            |             |
|                                                                                                  | Weitere Information: Hautresorptiv                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                |                                            |             |
| Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm] | 13463-67-7                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | AGW (Einatembare Fraktion)                     | 10 mg/m <sup>3</sup><br>(Titaniumdioxid)   | DE TRGS 900 |
|                                                                                                  | Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                |                                            |             |
|                                                                                                  | Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden                                                                                                                                                                |                                                |                                            |             |
|                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | AGW (Alveolengängige Fraktion)                 | 1,25 mg/m <sup>3</sup><br>(Titaniumdioxid) | DE TRGS 900 |
|                                                                                                  | Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                |                                            |             |
| 4,4'-Methyldiphenyldiisocyanat                                                                   | 101-68-8                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | AGW (Dampf und Aerosole)                       | 0,05 mg/m <sup>3</sup>                     | TRGS 430    |
|                                                                                                  | Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 1;=2=(I)                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                |                                            |             |
|                                                                                                  | Weitere Information: atemwegssensibilisierender Stoff                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                |                                            |             |
|                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | AGW (Dampf und Aerosole, einatembare Fraktion) | 0,05 mg/m <sup>3</sup>                     | DE TRGS 900 |
|                                                                                                  | Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 1;=2=(I)                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                |                                            |             |
|                                                                                                  | Weitere Information: Hautresorptiv, Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden, Haut- und atemwegssensibilisierender Stoff                                                                                                     |                                                |                                            |             |
| m-Tolyldiisocyanat                                                                               | 26471-62-5                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | AGW                                            | 0,005 ppm<br>0,035 mg/m <sup>3</sup>       | TRGS 430    |
|                                                                                                  | Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 1;=4=(I)                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                |                                            |             |
|                                                                                                  | Weitere Information: Der Arbeitsplatzgrenzwert gilt in der Regel nur für die Monomeren. Zur Beurteilung von Oligomeren oder Polymeren siehe TRGS 430 'Isocyanate', atemwegssensibilisierender Stoff, Ausschuss für Gefahrstoffe, Für das 2,4-/2,6-TDI Isomerengemisch sind die AGW der Einzel-isomere 2,4-TDI bzw. 2,6-TDI heranzuziehen |                                                |                                            |             |
|                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | AGW (Dampf und Aerosole)                       | 0,005 ppm<br>0,035 mg/m <sup>3</sup>       | DE TRGS 900 |
|                                                                                                  | Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 1;=4=(I)                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                |                                            |             |
|                                                                                                  | Weitere Information: In begründeten Fällen kann auch ein Momentanwert festgelegt werden, der zu keinem Zeitpunkt überschritten werden darf. Die Stoffe werden durch das Zeichen = = und den Überschreitungsfaktor ausgewiesen., Atemwegssensibilisierender Stoff                                                                         |                                                |                                            |             |
|                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | AGW                                            | 0,005 ppm<br>0,035 mg/m <sup>3</sup>       | DE TRGS 900 |

\*Die obengenannten Werte entsprechen der aktuellen Gesetzgebung des Freigabedatums des Datenblattes.

#### Biologischer Arbeitsplatzgrenzwert

| Stoffname | CAS-Nr. | Zu überwachende Parameter | Probennahmezeitpunkt | Grundlage |
|-----------|---------|---------------------------|----------------------|-----------|
|-----------|---------|---------------------------|----------------------|-----------|



|                                          |                       |                                                                           |                                             |          |
|------------------------------------------|-----------------------|---------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|----------|
| Reaktionsmasse aus Ethylbenzol und Xylol | Nicht zuge-<br>wiesen | Methylhippur-<br>(Tolur-)säure (alle<br>Isomere): 2.000<br>mg/l<br>(Urin) | Expositionsen-<br>de, bzw. Schich-<br>tende | TRGS 903 |
|------------------------------------------|-----------------------|---------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|----------|

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Technische Schutzmaßnahmen

Konzentration in der Luft unter den normalen Arbeitsplatzgrenzwerten halten.  
Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

### Persönliche Schutzausrüstung

- Augen-/Gesichtsschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166  
Augenspülflasche mit reinem Wasser
- Handschutz : Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen chemika-  
lienbeständige Handschuhe (EN 374) getragen werden. Her-  
stellerangaben sind zu beachten.  
Für kurzfristige Arbeiten oder als Spritzschutz geeignet:  
Handschuhe aus Butylkautschuk/Nitrilkautschuk (> 0,1 mm)  
Kontaminierte Handschuhe sofort wechseln und entsorgen.  
Bei permanentem Produktkontakt:  
Handschuhe aus Viton (0,4 mm)  
Durchdringungszeit >30 min.
- Haut- und Körperschutz : Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe nach EN ISO  
20345, langärmelige Arbeitskleidung, lange Hose). Bei Misch-  
und Rührarbeiten wird zusätzlich eine Gummischürze und  
Schutzstiefel (EN 14605) empfohlen.
- Atemschutz : Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.  
Die Auswahl von Atemschutzmasken (EN 14387) muss sich  
nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden  
Konzentrationen, den Gefahren des Produkts und den Ar-  
beitsplatzgrenzwerten (Abschnitt 8.1) der jeweiligen Atem-  
schutzmaske richten.  
Verwenden Sie ein ordnungsgemäß angepaßtes, luftreinigen-  
des oder luftgespeistes und einer anerkannten Norm entspre-  
chendes Atemgerät, wenn die Risikobeurteilung dies erfordert.  
Filter gegen organische Dämpfe (Typ A)  
A1: < 1000 ppm; A2: < 5000 ppm; A3: < 10000 ppm  
Für angemessene Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale  
Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.  
(EN 689 - Methoden zur Ermittlung inhalativer Expositionen)  
Dies gilt vor allem am Misch- bzw. Rührplatz.  
Falls dies nicht ausreichend ist, um die Konzentration unter  
dem Arbeitsplatzgrenzwert zu halten, ist für Atemschutz zu  
sorgen.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

- Allgemeine Hinweise : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen  
lassen.



---

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : flüssig  
Aussehen : Paste  
Farbe : verschiedene  
  
Geruch : leicht

Schmelz-  
punkt/Schmelzbereich / Gefrierpunkt : Keine Daten verfügbar

Siedepunkt/Siedebereich : Keine Daten verfügbar

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) : Keine Daten verfügbar

#### Obere/untere Zünd- oder Explosionsgrenzen

Obere Explosionsgrenze / Obere Entzündbarkeitsgrenze : Keine Daten verfügbar

Untere Explosionsgrenze / Untere Entzündbarkeitsgrenze : Keine Daten verfügbar

Flammpunkt : ca. 65 °C  
Methode: geschlossener Tiegel

Zündtemperatur : Keine Daten verfügbar

Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar

pH-Wert : Nicht anwendbar  
Stoff / Gemisch nicht löslich (in Wasser)

#### Viskosität

Viskosität, kinematisch : > 20,5 mm<sup>2</sup>/s (40 °C)

#### Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : unlöslich



Verteilungskoeffizient: n- : Keine Daten verfügbar  
Octanol/Wasser

Dampfdruck : 0,01 hPa

Dichte : ca. 1,18 g/cm<sup>3</sup> (20 °C)

Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

Partikeleigenschaften : Keine Daten verfügbar

## 9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

---

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßigem Umgang.

### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Keine Daten verfügbar

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Keine Daten verfügbar

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

---

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Akute Toxizität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

#### Inhaltsstoffe:

Reaktionsmasse aus Ethylbenzol und Xylol:



Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): 3.523 mg/kg

**Urea,N,N''-(methylenedi-4,1-phenylene)bis[N'-butyl-:**

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): > 2.000 mg/kg  
Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Kaninchen): > 2.000 mg/kg  
Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

**4,4'-Methylen-diphenyldiisocyanat:**

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): > 5.000 mg/kg  
Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute inhalative Toxizität : LC50: 1,5 mg/l  
Expositionszeit: 4 h  
Testatmosphäre: Staub/Nebel  
Methode: Fachmännische Beurteilung

Schätzwert Akuter Toxizität: 1,5 mg/l  
Testatmosphäre: Staub/Nebel  
Methode: Rechenmethode

**m-Tolyldiisocyanat:**

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 0,107 mg/l  
Expositionszeit: 4 h  
Testatmosphäre: Dampf

Schätzwert Akuter Toxizität: 0,107 mg/l  
Testatmosphäre: Dampf  
Methode: Rechenmethode

**Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

**Inhaltsstoffe:**

**Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkan, iso-Alkan, zyklisch, aromatisch (2-25%):**

Bewertung : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.  
Ergebnis : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

**Schwere Augenschädigung/-reizung**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

**Sensibilisierung der Atemwege/Haut**

**Sensibilisierung durch Hautkontakt**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.



**Sensibilisierung durch Einatmen**

Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

**Keimzell-Mutagenität**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

**Karzinogenität**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

**Reproduktionstoxizität**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Kann die Organe (Zentralnervensystem) schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.

**Aspirationstoxizität**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

**11.2 Angaben über sonstige Gefahren**

**Endokrinschädliche Eigenschaften**

**Produkt:**

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

---

**ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

**12.1 Toxizität**

**Inhaltsstoffe:**

**Reaktionsmasse aus Ethylbenzol und Xylol:**

Toxizität gegenüber Fischen : NOEC: > 1,3 mg/l  
(Chronische Toxizität)      Expositionszeit: 56 d  
Spezies: Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)

Toxizität gegenüber : NOEC: 1,17 mg/l  
Daphnien und anderen wir-      Expositionszeit: 7 d  
bellosen Wassertieren      Spezies: Daphnia (Wasserfloh)  
(Chronische Toxizität)

**Urea,N,N''-(methylenedi-4,1-phenylene)bis[N'-butyl-:**

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Brachydanio rerio (Zebrafisch)): > 250 mg/l  
Expositionszeit: 96 h



|                                                                   |   |                                                                                 |
|-------------------------------------------------------------------|---|---------------------------------------------------------------------------------|
| Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren | : | EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 100 mg/l<br>Expositionszeit: 48 h   |
| Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen                          | : | EC50 (Raphidocelis subcapitata (Grünalge)): > 100 mg/l<br>Expositionszeit: 72 h |

## 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

## 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

### Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

## 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

### Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

## 12.7 Andere schädliche Wirkungen

### Produkt:

Sonstige ökologische Hinweise : Für dieses Produkt sind keine Daten verfügbar.

---

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Gemäß der gültigen Abfallverzeichnis-Verordnung sind Abfälle herkunftsbezogen der Abfallart zuzuordnen. Deshalb ist eine eindeutige Festlegung einer Abfallschlüsselnummer nicht möglich.  
Restentleerte Verpackungen sind einer Verwertung zuzuführen.  
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten



oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, sowie nicht restentleerte Verpackungen sind wie das Produkt ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.  
Sika hat für alle Verpackungen, die in Deutschland in Verkehr gebracht werden Entsorgerverträge abgeschlossen.  
Weitere Hinweise siehe [www.sika.de](http://www.sika.de)

---

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

### 14.3 Transportgefahrenklassen

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

### 14.4 Verpackungsgruppe

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
IATA (Fracht) : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
IATA (Passagier) : Nicht als Gefahrgut eingestuft

### 14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

---

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch



Internationales Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) : Nicht anwendbar  
Listen der toxischen Chemikalien und Ausgangsstoffe

REACH Information: Die in unseren Produkten enthaltenen Stoffe sind  
- von unseren Lieferanten registriert und/oder  
- von uns registriert und/oder  
- von der REACH Verordnung ausgenommen und/oder  
- unterliegen der REACH Verordnung, aber sind von der Re-  
gistrierpflicht ausgenommen.

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inver- : Die Beschränkungsbedingungen für  
kehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährli-  
cher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII) folgende Einträge sollten berück-  
sichtigt werden:  
Nummer in der Liste 75, 3

4,4'-Methyldiphenyldiisocyanat  
(Nummer in der Liste 74, 56)  
m-Tolyldiisocyanat (Nummer in  
der Liste 74)  
1,2-Benzoldicarbonsäure, Di-C9-11-  
verzweigte Alkylester, C10-reich  
(Nummer in der Liste 52)

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kom- : Keine der Komponenten ist gelistet  
menden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel  
59). (=> 0.1 %).

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe : Nicht anwendbar  
(Anhang XIV)

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum : Nicht anwendbar  
Abbau der Ozonschicht führen

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische : Nicht anwendbar  
Schadstoffe (Neufassung)

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Par- : Nicht anwendbar  
laments und des Rates über die Aus- und Einfuhr ge-  
fährlicher Chemikalien

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der  
Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.  
Nicht anwendbar

**W** Wassergefährdungsklasse : WGK 1 schwach wassergefährdend



Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

Flüchtige organische Verbindungen : Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV)  
Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 4,32% w/w

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)  
Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 4,32% w/w

**Sonstige Vorschriften:**

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) beachten.

Produkt unterliegt nicht der Chemikalienverbotsverordnung.

**15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung**

Für diese Mischung wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

---

**ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

**Volltext der H-Sätze**

|      |                                                                                       |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| H226 | : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.                                                   |
| H304 | : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.                  |
| H312 | : Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.                                               |
| H315 | : Verursacht Hautreizungen.                                                           |
| H317 | : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.                                        |
| H319 | : Verursacht schwere Augenreizung.                                                    |
| H330 | : Lebensgefahr bei Einatmen.                                                          |
| H332 | : Gesundheitsschädlich bei Einatmen.                                                  |
| H334 | : Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. |
| H335 | : Kann die Atemwege reizen.                                                           |
| H336 | : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.                                    |
| H351 | : Kann vermutlich Krebs erzeugen.                                                     |
| H372 | : Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.       |
| H373 | : Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen. |
| H411 | : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.                             |
| H412 | : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.                          |
| H413 | : Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.                |



### Volltext anderer Abkürzungen

|                   |   |                                                                                                                                                                                                                                      |
|-------------------|---|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Acute Tox.        | : | Akute Toxizität                                                                                                                                                                                                                      |
| Aquatic Chronic   | : | Langfristig (chronisch) gewässergefährdend                                                                                                                                                                                           |
| Asp. Tox.         | : | Aspirationsgefahr                                                                                                                                                                                                                    |
| Carc.             | : | Karzinogenität                                                                                                                                                                                                                       |
| Eye Irrit.        | : | Augenreizung                                                                                                                                                                                                                         |
| Flam. Liq.        | : | Entzündbare Flüssigkeiten                                                                                                                                                                                                            |
| Resp. Sens.       | : | Sensibilisierung durch Einatmen                                                                                                                                                                                                      |
| Skin Irrit.       | : | Reizwirkung auf die Haut                                                                                                                                                                                                             |
| Skin Sens.        | : | Sensibilisierung durch Hautkontakt                                                                                                                                                                                                   |
| STOT RE           | : | Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition                                                                                                                                                                             |
| STOT SE           | : | Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition                                                                                                                                                                               |
| 2000/39/EC        | : | Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten                                                                                                                             |
| DE TRGS 900       | : | Deutschland. TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte                                                                                                                                                                                       |
| TRGS 430          | : | TRGS 430. Isocyanates                                                                                                                                                                                                                |
| TRGS 903          | : | TRGS 903 - Biologische Grenzwerte                                                                                                                                                                                                    |
| 2000/39/EC / TWA  | : | Grenzwerte - 8 Stunden                                                                                                                                                                                                               |
| 2000/39/EC / STEL | : | Kurzzeitgrenzwerte                                                                                                                                                                                                                   |
| DE TRGS 900 / AGW | : | Arbeitsplatzgrenzwert                                                                                                                                                                                                                |
| TRGS 430 / AGW    | : | Arbeitsplatzgrenzwert                                                                                                                                                                                                                |
| ADR               | : | Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route                                                                                                                                            |
| CAS               | : | Chemical Abstracts Service                                                                                                                                                                                                           |
| DNEL              | : | Derived no-effect level                                                                                                                                                                                                              |
| EC50              | : | Half maximal effective concentration                                                                                                                                                                                                 |
| GHS               | : | Globally Harmonized System                                                                                                                                                                                                           |
| IATA              | : | International Air Transport Association                                                                                                                                                                                              |
| IMDG              | : | International Maritime Code for Dangerous Goods                                                                                                                                                                                      |
| LD50              | : | Median lethal dose (the amount of a material, given all at once, which causes the death of 50% (one half) of a group of test animals)                                                                                                |
| LC50              | : | Median lethal concentration (concentrations of the chemical in air that kills 50% of the test animals during the observation period)                                                                                                 |
| MARPOL            | : | International Convention for the Prevention of Pollution from Ships, 1973 as modified by the Protocol of 1978                                                                                                                        |
| OEL               | : | Occupational Exposure Limit                                                                                                                                                                                                          |
| PBT               | : | Persistent, bioaccumulative and toxic                                                                                                                                                                                                |
| PNEC              | : | Predicted no effect concentration                                                                                                                                                                                                    |
| REACH             | : | Regulation (EC) No 1907/2006 of the European Parliament and of the Council of 18 December 2006 concerning the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (REACH), establishing a European Chemicals Agency |
| SVHC              | : | Substances of Very High Concern                                                                                                                                                                                                      |
| vPvB              | : | Very persistent and very bioaccumulative                                                                                                                                                                                             |

### Weitere Information

#### Einstufung des Gemisches:

|               |      |
|---------------|------|
| Resp. Sens. 1 | H334 |
| STOT RE 2     | H373 |

#### Einstufungsverfahren:

|               |
|---------------|
| Rechenmethode |
| Rechenmethode |

SICHERHEITSDATENBLATT  
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
**Sikaflex®-298 FC**



Überarbeitet am: 31.08.2023  
Datum der letzten Ausgabe: 25.08.2021

Version 12.0

Druckdatum 06.01.2025

---

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben entsprechen unserem Wissensstand zur Zeit der Publikation. Sie stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Bezüglich Gewährleistung gelten ausschließlich die entsprechenden Produktdatenblätter und die allgemeinen Verkaufsbedingungen. Vor Verwendung und Verarbeitung Produktdatenblätter beachten.

|| Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe !

DE / DE